Nordhäuser Bergmannsverein „Sankt Barbara“ e.V.

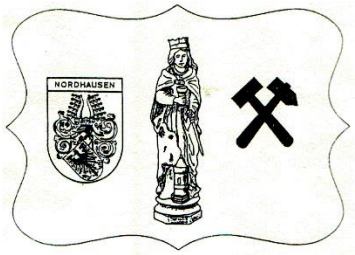

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage des Statutes Nordhäuser Bergmannverein, „Sankt Barbara“ e.V., § 12 Pkt. 3 wird zur Konkretisierung der Vereinsarbeit folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Der Verein trägt den Namen: **„Nordhäuser Bergmannsverein Sankt Barbara e.V.“** und wurde am Nordhäuser Amtsgericht im Vereinsregister am 2.3.1994 unter der Geschäftsnummer: 41 AR 3/94 VII 389 eingetragen.

1.1. Der Sitz ist Nordhausen im Freistaat Thüringen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Mitglieder des Vereins erhalten nur für nachgewiesene Auslagen finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück erstattet.

4. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliedervollversammlung.

4.1. Die Mitgliedervollversammlung findet im Geschäftsjahr einmal, in der Regel im November, statt.

4.1.1. Vor den Mitgliedern legt der 1. Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) Rechenschaft über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und der Schatzmeister über den Stand des Finanzhaushaltes, ab.
Gleichzeitig wird der 1. Entwurf zum Arbeitsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Diskussion gestellt.
Ein Mitglied der Revisionskommission unterrichtet die anwesenden Vereinsmitglieder über die Ergebnisse der erfolgten Revisionen.

4.1.1. Nach der anschließenden Diskussion wird der Antrag auf Bestätigung für Rechenschafts- und Finanzbericht sowie den 1.Entwurf zum Arbeitsplan gestellt.

4.1.3 Danach erfolgt Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Der Vorstand

5.1 Im Abstand von 2 Jahren (Jahr mit ungerader Endzahl) wird parallel zur Mitgliedervollversammlung der Vorstand des Vereins gewählt.

5.2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
dem Geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Die Wahl dieses Personenkreises erfolgt in Einzelabstimmung durch Handzeichen.

5.2.1. Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich, diese werden im Block durch Handzeichen gewählt.

5.2.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

5.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten

5.4 Parallel erfolgt die Wahl der Revisionskommission, die sich aus 2 Mitgliedern zusammensetzt, in offener Abstimmung
Interessengruppenleiter (Anzahl je nach Bedarf), im Block durch Handzeichen

6. Organisation der Vereinsarbeit

6.1 Au der Grundlage des Arbeits- und Finanzplanes (Budget) wird die Vereinsarbeit organisiert. In Erweiterung werden eingegangenen Einladungen anderer Knappen- und Bergmannsvereine bei der Aktivierung der Vereinsarbeit operativ mitberücksichtigt.

6.2. Zur Aktivierung der Vereinsarbeit findet monatlich einmal (in der Regel jeden 1. Mittwoch) eine Vorstandssitzung im Vereinszimmer statt.

6.2.1. Hierbei sind folgende Punkte zu behandeln:

- Stand zur Erfüllung des Arbeitsplanes
- Aktuelle Informationen
- Vorbereitung von geplanten Veranstaltungen
- Finanzplan (Budget)
- Verschiedene

6.2.2. Über diese Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt, deren Inhalt den Vorstandsmitgliedern in der folgenden Sitzung auf Verlangen zur Kenntnis zu geben ist.

6.2.3. Das Protokoll ist auf einem Datenträger zu archivieren. Je Geschäftsjahr ist eine Datei anzufertigen.

6.3. In Vorbereitung von Veranstaltungen, werden in der Regel Vorstandsmitglieder für die Organisation und Durchführung, vom1. Vorsitzenden berufen.

6.4. Bei Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, die durch den Verein allein genutzt werden, sind vorher von den Anbietern Angebote einzuholen, um die finanziell günstigste Variante zu nutzen.

6.5. Die Mitglieder werden laufend über die geplanten Aktivitäten durch Informationen unterrichtet, die entsprechend den Erfordernissen in den monatlichen Vorstandssitzungen inhaltlich festgelegt werden.

6.6. Für die Verteilung dieser Informationen sind Sprengelverantwortliche festgelegt, die territorial für die Verteilung zuständig sind und vom Schriftführer diese Informationen zugestellt bekommen. Diese Arbeit erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

7. Finanzarbeit

7.1. Entfällt, gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 05.11.2021

7.2. Grundlage ist der Finanzplan (Budget) des Vereins in Zusammenhang mit dem Jahresarbeitsplan, der anlässlich der Mitgliedervollversammlung für das kommende Geschäftsjahr im 1. Entwurf bestätigt und spätestens im Februar des Geschäftsjahres vom Vorstand beschlossen wird.

7.3. Als finanzielle Mittel stehen dem Verein zur Verfügung:

- **Mitgliederbeiträge** (als feststehende und planbare Summe)
- Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird anlässlich der Mitgliedervollversammlung durch Beschluss für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
- **Mitfinanzierung** (als feststehende und operativ planbare Summe) von Veranstaltungen als Eigenanteil der Teilnehmer, zweckgebunden für die jeweilige Maßnahme Punkt. 8.6
- **Freiwillige Spenden von Mitgliedern** (als variabler Betrag)
- **Sponsorengelder von Unternehmen** (als variabler Betrag), die dem Verein überwiesen werden.
- **Anteiliger Unkostenbeiträge von Nichtmitgliedern,** (als variabler Betrag) die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, die einen finanziellen Aufwand erfordern.

7.4. Vierteljährlich erfolgt eine Abrechnung über die Ein- und Ausgaben. Diese wird durch die Revisionskommission auf ihre Richtigkeit geprüft und bestätigt.

7.5. Die Verwendung von finanziellen Vereinsmitteln darf nur nach erfolgtem Beschluss durch den Vorstand zweckgebunden erfolgen.
Bei der Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich

8. Vereinsleben / Sonstiges

8.1. Für die Organisation des Vereinslebens im Sinne des Statutes werden optimale Voraussetzungen durch die aktive Mitarbeit aller Mitglieder, besonders der Vorstandsmitglieder geschaffen.

8.2. An Geburtstagen erhält jedes Mitglied eine Glückwunschkarte

8.3. Mit Vollendung des 60. Jahres und in Folge alle 5 Jahre wird dem Jubilar ein kleines Präsent durch eine Abordnung des Vereins (mindestens 3 Mitglieder) persönlich überreicht, soweit nicht persönliche Einladungen erfolgten.

8.4. Bei Beerdigungen von Mitgliedern gewährt der Verein aktive Unterstützung, soweit es vom Hinterbliebenen gewünscht wird.

8.5. Veranstaltungskosten

8.5.1. Bei Veranstaltungen, die mit einem bestimmten Kostenaufwand verbunden sind, wird im Vorfeld, anlässlich der monatlichen Vorstandsitzungen, die Kostenverteilung (Eigenanteil des Teilnehmers und Zuschuss aus Vereinsmitteln) festgelegt.

8.5.2. Die Vereinsmitglieder werden in den Informationen davon in Kenntnis gesetzt, wie hoch der Eigenanteil und der Anteil des Vereins je Teilnehmer ist.

8.5.3. Beim Eigenanteil erfolgt eine differenzierte Aufteilung von Bus-, Übernachtungskosten und sonstigen Aufwendungen.

8.6. Zum Abschluss eines Kalenderjahres finden in der Regel zwei Veranstaltungen statt:
- Die Barbara-Feier mit Partner
- Die Mettenschicht am letzten Freitag vor Weihnachten, **nur für Bergkameraden**

8.7. Im Wahljahr wird das vorhandene Vereinseigentum inventarisiert. Die Aufnahme erfolgt unter der Leitung des
- Schatzmeisters
- einem Mitglied der Revisionskommission und
- mindestens einem Vereinsmitglied

8.7.1. Über das Inventurergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, dass von den Mitarbeitern zu unterzeichnen ist.

8.8. Die gesamte Arbeit im Verein ist ehrenamtlich, eine hauptamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.

8.9. Über die Aktivitäten und die Arbeit im Verein ist ständig Nachweis zu führen. Diese Nachweise sind in Akten oder Datenträgern zu archivieren.

Ergänzung des Statuts/Satzung des Nordhäuser Bergmannsvereins Sankt Barbara e.V. beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 03.11.1993 in Nordhausen, mit Änderung vom 12.11.1998 und Ergänzung vom 12.11.2002

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.11.2009 wird auf Grundlage des Statuts/Satzung §6(1) einstimmig vom 01.01.2010 festgelegt:

„Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt 25,00 €, bitte auf nachfolgendes Konto überweisen

Kreissparkasse Nordhausen
IBAN DE50820540520030003882
BIC HELADEF1NOR

Nordhausen, den 05.11.2021